

ihre weitere Lesung wünscht.
Die gefällige Kritik über
das selbe littet Landesgesellschaften,
gütigst mittheilen zu wollen
sonstige etwaige Mängel an
demselben würde zu begrüßen.
Für richtig wünschende Forderungen,
Wünsche u. dgl. wollen immer lobl.
Direktion der Inspektion gütigst
bekannt geben. Auf
Wunsch immer lobl. Ynterdi-
rektion ist Landesgesellschaften
nicht brennt, mündliche Ord-
nungen sonst zu geben als
auf zu demselben.

Landesgesellschaften solches sich auf
die Litter, daß sie lobl. Ynter-

bedürftigen für ein solches Laster,
um zu vermeiden, deshalb hier
gefällig zu versetzen und ihre
Lasterungen auf diese Weise
zu unterstützen.

Die Bitte um gütige Unter-
stützung und gefällige Annahme
versteht man sich, zu sein
in dieser Angelegenheit

Johann Ecker

XVIII. G. Hofenstraße 65. III/13.

Wien, den 1. April 1903.

